

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich, abweichende Vereinbarungen

Für alle von uns übernommenen Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nachrangig und ergänzend. Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende und sie ergänzende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen den Auftrag abschließen zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Nichteinhaltung der Schriftform. Haben wir Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugestimmt oder die Bedingung des Kunden anerkannt, so bleiben diejenigen Einzelbestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wirksam, die durch die Änderung oder die Bedingung des Kunden nicht abweichend definiert werden, so dass in allen nicht ausdrücklich anders geregelten Fällen unsere vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ihre Wirksamkeit behalten.

2. Angebote und Aufträge

Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge, Verkäufe oder Zusagen unserer Mitarbeiter, sowie mündliche oder am Telefon getroffene Vereinbarungen werden für uns erst durch eine dem Kunden schriftlich bzw. fernschriftlich erteilte Bestätigung verbindlich. Bei importierten Waren erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass uns etwa erforderliche Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen erteilt werden. Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. auch Kalkulations- und Schreibfehler binden uns nicht.

3. Preise

Unsere Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei verladen ab unserem Lager. Ist Franko-Lieferung vereinbart, so versteht sich diese nur für die Anlieferung durch unser eigenes Fahrzeug. Bei Bahnversand gehen An- und Abfuhrkosten durch einen bahnamtlichen Spediteur zu Lasten des Kunden. Den Preisen liegen die am Tage des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreise, Löhne, Frachten und Abgaben zugrunde. Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben, welche nach dem Tage des Vertragsschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zu Lasten des Kunden. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend. Unsere Preise sind Netto-Preise und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich bestehenden Höhe; diese Umsatzsteuer wird unter Berücksichtigung der Geltung der deutschen Steuergesetze zusätzlich in Rechnung gestellt und ist neben dem Netto-Preis zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist - mangels anderer Vereinbarungen bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats - ohne Abzug an uns in bar, per Scheck oder durch Überweisung auf eines unserer Konten zahlbar, unabhängig von dem Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen. Stehen dem Kunden Forderungen gegen uns zu, so werden unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig. In diesem Falle wird mit Wertstellung abgerechnet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer aufgrund einer gemäß Konzernregelung bestehenden Ermächtigung alle gegen den Kunden gerichteten Forderungen der L&M Gruppe sowie der Gesellschaften, an denen die L&M Gruppe zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar auf jeder Stufe mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften), mit allen Verbindlichkeiten der L&M Gruppe sowie der vorgenannten Gesellschaften dem Kunden gegenüber aufrechnen kann. Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungsbahlig vereinbart worden ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückhaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (§396 Abs. 1 Satz 2 BGB). Wechsel, die uns angeboten werden, nehmen wir nur unter der Voraussetzung an, dass uns die Diskontierung bei unserer Bank möglich ist. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht für uns nicht. Haben wir uns ausdrücklich bereiterklärt, einen Wechsel anzunehmen, gehen alle dadurch entstehenden Bank- und gegebenenfalls Einzugsspesen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zahlbar. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Kunden. Sie erfolgt mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungsverzug des Käufers machen wir die gesetzlichen Verzugszinsen geltend. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand der Ware innerhalb eines Zeitraums von 8 Tagen, nachdem wir dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware gemeldet haben, unmöglich geworden ist und der Kunde nicht innerhalb des letzten Zeitraums die versandbereite Ware abgerufen hat. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Kunden. Für den Fall des Exports des Materials tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien.

5. Lieferzeiten

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Teillieferungen sind gestattet, eine jede gilt als selbstständiges Geschäft. Durch unvorhergesehene Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Bearbeitung oder den Versand der Ware von Einfluss sind, gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, wird die vereinbarte Lieferfrist entsprechend verlängert. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beitringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vor Schaffung aller sonstigen erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen. Durch Änderungen eines Vertrages verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend. Ist rätterliche Lieferung oder rätterlicher Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die vereinbarte Lieferfrist zu verteilen. Bei Verzug unsererseits ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Eine Streichung des Auftrages kann durch den Kunden nur insoweit erfolgen, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert oder versandbereit gemeldet ist. Ansprüche unseres Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen.

6. Höhere Gewalt / Selbstbelieferungsvorbehalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände - unvorhergesehene Hindernisse - gleich, die auf die Fertigstellung oder Bearbeitung oder den Versand der Ware von Einfluss sind, ihn erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Ansprüche auf Nachlieferung usw. sind ausgeschlossen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

7. Abnahme

Wenn eine besondere Güte nicht vereinbart ist, wird das bestellte Material in gewöhnlicher Handelsgüte geliefert. Sollen Waren mit besonderen Gütevorschriften und solche, die unmittelbar an Dritte zu senden sind, geprüft oder besichtigt werden, so ist dieses in der Bestellung ausdrücklich vorzuschreiben. Die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde. Der Kunde hat die Lieferung/Leistung in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- oder abzunehmen.

Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - 10 v.H. des vereinbarten Preises. Unserem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale von 10 % des vereinbarten Preises.

8. Abrechnung und Abweichung sowie Mängelrügen

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig. Für die Berechnung maßgebend ist das bei uns festgestellte Gesamtnettogewicht. Die in unseren Versandanzeigen bzw. Rechnungen eingesetzten Einzelgewichte sind unverbindlich. Für Mängel an gelieferten Materialien oder erbrachten Leistungen, die uns nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfreies Material nachliefern. Zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist. Mängelrügen sowie anderweitige Reklamationen von Beschaffenheit, Anders- oder Falschlieferung, Gewicht oder Berechnung müssen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Materialien oder erbrachten Leistungen verändert oder unsachgemäß behandelt werden. Für alle von uns vertriebenen Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache.

9. Versand und Gefährübertragung

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Auch bei Lieferung frei Bestimmungsort durch unseren LKW geht die Gefahr mit der Absendung der Ware d.h. mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers an den Kunden über. Die Wahl des Transportweges sowie der Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Lademittel (Unterlagenhölzer, Gerüste, Decken usw.) verwenden wir auf Gefahr des Kunden gegen besondere Leihgebühr oder Erstattung der uns selbst entstehenden Kosten; im Falle der Leihe sind die Lademittel auf Gefahr und Kosten des Kunden zurückzusenden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden; andernfalls oder bei von uns nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und die versandbereite Ware in Rechnung zu stellen.

10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen - auch der künftig entstehenden - Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist veräußern. Er ist zu der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen gesetzlichen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Als Eigentümer und mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Auftraggebers während dessen üblicher Geschäftszeiten. Darüber hinaus ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware auf unser Verlangen hin vom Auftraggeber Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Kaskoversicherung uns zustehen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir die Sache von unseren Kunden herausverlangen, wenn wir zuvor vom Vertrags zurückgetreten sind. Ein solches Rücktrittsrecht besteht, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet oder sonstige Vertragspflichten verletzt hat. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und die Berechtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Wechsel- oder Scheckprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung sind etwaige an uns abgetretene Forderungen auf einem Sonderkonto anzusammeln. Nach Zahlungseinstellung oder Beantragung des Insolvenzverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie mit anderer Ware verbunden ist, sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner mit Rechnungsabschrift zu übersenden. Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen, z.B. im Ausland, in der hier vorgesehenen Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Kunden eingegangen ist.

11. Haftungsbeschränkung

Ansprüche unseres Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen beruhen; ferner gilt der Haftungsausschluss insgesamt nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen beruhen. Der Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden greift im übrigen dann nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzen; in diesem Falle ist jedoch unsere Haftung auf jeden Fall begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ansprüche unseres Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben in jedem Falle unberührt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des UN-Kaufrechts. Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf internationales Recht, z.B. auf das vorerwähnte UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen. Soweit der Kunde Volkkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist Velbert ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Soweit der Kunde zu den im vorstehenden Abschnitt genannten Personen gehört, ist Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch für die Zahlungsverpflichtung des Kunden, ebenfalls Velbert.